

Per Email an:
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
Wabern, 3003Bern
mark.engler@sem.admin.ch

Bern, 09.03. 2022

Reg: gsz-10.21

Konsultation zur Anwendung des Schutzstatus S (Ukraine): Stellungnahme Vorstand SODK

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Anwendung des Schutzstatus S für Personen, die vor dem Krieg in der Ukraine in die Schweiz fliehen, Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen zum Schutzstatus S

Artikel 4 des Asylgesetzes sieht die Möglichkeit vor, Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz zu gewähren.

Der SODK-Vorstand hatte sich im Jahre 2019 bei der damaligen Vernehmlassung zur *Pa.lv. 16.403. Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene* insgesamt eher kritisch zum Status S geäußert: Er zweifelte an dessen Praxistauglichkeit, insbesondere, da vollständige, individuelle Asylverfahren durchgeführt werden müssen, sollte der Schutzstatus S vor Ablauf von fünf Jahren wieder aufgehoben werden (Art 76 AsylG). Eine solche Regelung widerspreche den Zielsetzungen der Schweizer Asyl- und Integrationspolitik, wie sie sich im neuen Asylgesetz sowie im neuen Ausländer- und Integrationsgesetz manifestieren, argumentierte der SODK-Vorstand damals.

Die Ukraine-Krise macht nun eine Neubeurteilung nötig: Der Bundesrat erwartet, dass etliche Ukrainerinnen und Ukrainer in der Schweiz Schutz suchen und möchte ihnen möglichst schnell und unbürokratisch diesen Schutz gewähren. Er erachtet die Einführung des Schutzstatus S als geeignetes Mittel in diesem Sinne und führt an, gleichzeitig könne damit das Asylsystem entlastet werden. **Der Vorstand SODK teilt das Bestreben, wonach den Menschen aus der Ukraine rasch und unbürokratisch Schutz gewährt werden soll.**

Vorteile des Schutzstatus S

Der Schutzstatus S bietet hier in der Tat einige Vorteile:

- Dadurch, dass die Asylgründe der Betroffenen nicht individuell geprüft werden, haben diese – ähnlich wie Resettlement-Flüchtlinge – rasch die Gewissheit, dass ihnen in der Schweiz zumindest vorübergehender Schutz gewährt wird.
- Der Status S ermöglicht die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach 3 Monaten, wobei der Bundesrat die Zeit verkürzen möchte. Dies ist ermutigend, auch wenn wir daran zweifeln,

- dass die Mehrheit der Personen ohne Begleitmassnahmen rasch in der Lage sein wird, eine Stelle anzutreten.
- Der Status S regelt die finanzielle Situation und löst die Entrichtung der Globalpauschale 1 für Betroffene an die Kantone aus. Damit sind die Kantone in der Lage, die Existenzsicherung zu gewährleisten und die Personen gegen Krankheiten zu versichern.
 - Schliesslich ermöglicht der Schutzstatus Betroffenen, ihre engsten Familienmitglieder ohne Wartefrist nachzuziehen.

Problematische Punkte des Schutzstatus S

In den Augen des Vorstands SODK birgt jedoch der noch nie angewendete Schutzstatus auch einige Risiken und Nachteile. So ist das Verfahren nicht präzise geregelt. Zwar sind (gemäss Art. 69 AsylG.) für Schutzbedürftige an der Grenze und im Inland gewisse Verfahrensschritte notwendig, die (gemäss Art. 18 AsylG und ff) das SEM auszuführen hat, namentlich die Registrierung sowie die Prüfung, ob die Person zur entsprechenden Gruppe gehört. **Unklar sind jedoch etliche Fragen der Organisation und des strukturierten Ablaufs, die in den kommenden Tagen in den gemeinsamen Gremien zwischen Bund und Kantonen zu klären sind.** Einen gewissen Orientierungsrahmen sollten hier die *Eckwerte der gemeinsamen Notfallplanung von Bund und Kantonen im Bereich Asyl von 2016* bilden, wonach das SEM bei einem ausserordentlichen Aufkommen von schutzsuchenden Personen die Personen registriert vor der Zuweisung an die Kantone, erste sicherheitsrelevante Identitätsprüfungen und eine erste Gesundheitskontrolle durchführt.

Als Nachteil zu werten ist weiter der Umstand, dass der Status S **keinerlei Integration** vorsieht. Selbst bei einem vorübergehenden Schutz muss den Betroffenen jedoch während der Dauer ihre Aufenthalts **Zugang zu Sprachkursen und Beschäftigungsprogrammen gewährt werden**, sofern sie nicht arbeiten, damit sie sich in eine Tagesstruktur einordnen können.

Positionierung des Vorstands SODK zum Schutzstatus S

Aus den obengenannten Erwägungen unterstützt der Vorstand SODK die Anwendung des Schutzstatus S für Personen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen. Er zählt aber darauf, dass der Bund die Anliegen der SODK bei der Umsetzung des Schutzstatus S berücksichtigt:

- Mit dem Schutzstatus erhalten die Betroffenen den Ausweis S, der auf ein Jahr begrenzt ist und verlängert werden kann. Der Vorstand SODK ist der Ansicht, dass **kurz vor Ablauf der Jahresfrist eine Neubeurteilung der Lage zu erfolgen hat**: Kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die Personen mittelfristig (innerhalb der folgenden ein, zwei Jahre) vermutlich nicht zurückkehren können, soll er mithilfe einer erneuten Konsultation von Kantonen und Hilfswerken eruieren, ob der Schutzstatus S aufzuheben und die Personen einem ordentlichen Asylverfahren zuzuführen sind oder einen ordentlichen Aufenthaltstitel erhalten. Ein solches Vorgehen böte den Vorteil, dass schutzbedürftige Personen alsdann den normalen Integrationsprozess durchlaufen. Personen, die bis zu jenem Zeitpunkt bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, müssten jedoch ihre Arbeit und ihre Wohnung (so vorhanden) auch während des Asylverfahrens behalten dürfen.
- Gleichzeitig mit dem Schutzstatus S soll der Bundesrat ausreichende Mittel für die Integration sprechen, die es den Kantonen ermöglichen, zumindest Sprachkurse und sinnvolle Beschäftigungsprogramme für die Betroffenen vorzusehen. Die kantonalen und/oder kommunalen Behörden sollen zudem flankierende Massnahmen anbieten können, um diejenigen zu unterstützen, die keinem Erwerb nachgehen können. Gerade für Menschen in einer Krisensituation erweist sich eine tragende Tagesstruktur als wichtiges stabilisierendes Element. Ebenso werden die Kantone und Gemeinden Menschen mit Traumatisierungen spezifisch betreuen müssen – auch hierfür braucht es zusätzliche Ressourcen.

- Die Schutzbedürftigen sollen aufgerufen werden, sich in einem Bundesasylzentrum (BAZ) zu registrieren. Personen, die nicht bereits bei Verwandten oder Privaten untergebracht sind, sollen – solange es die Bettenkapazität gemäss Eckwerte der Notfallplanung erlaubt – während einer ersten Zeit von einigen Tagen im BAZ verbleiben, wo die weiteren notwendigen Schritte inklusive vereinfachtem Gesundheitscheck erfolgen. Die Kantone werden sofort avisiert, sodass sie die Unterbringung der Personen (in ihren Kollektivunterkünften oder bei Privaten) sowie deren Betreuung organisieren können.
- Bei der Verteilung der Personen auf die Kantone wird der Bund dem Anliegen der Geflüchteten, in der Nähe von Verwandten oder Bekannten untergebracht zu werden, Rechnung tragen. Für die Kantone ist wichtig zu wissen, inwiefern der Bund einen Ausgleich herzustellen gedenkt, damit das austarierte Verteilsystem nicht in Schiefelage gerät und einige Kantone mit einer stärkeren Belastung konfrontiert sind als andere.

Antworten auf die einzelnen Fragen des SEM

1. Personenkreis für die Anwendung des Schutzstatus S

Der SODK-Vorstand schliesst sich den Kriterien der Innen- und Justizminister der EU an und befürwortet die Verleihung des Schutzstatus an die unter 1 a) bis d) beschriebenen Personengruppen.

2. Wartefrist beim Zugang zur Erwerbstätigkeit

Für die SODK ist die Frage der Wartefrist für die Erwerbstätigkeit keine prioritäre Fragestellung: Wir zweifeln daran, dass die Menschen der Ukraine, die in ihrer Mehrheit vermutlich keine Landessprache fließend sprechen, innerhalb eines Monats eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können – zumal einige von ihnen traumatisiert sein dürften und/oder Kinder zu betreuen haben. Aus aussenpolitischer Sicht scheint hingegen eine Verkürzung oder auch der gänzliche Verzicht auf eine Wartefrist nachvollziehbar, um sich der EU-Richtlinie anzupassen.

3. Zugang zur selbstständigen Erwerbstätigkeit

Die Antwort auf Frage 2 gilt analog: Der Vorstand SODK kann sich mit einer Anpassung der VZAE zur Ermöglichung der selbstständigen Tätigkeit einverstanden erklären.

4. Reisefreiheit

Der Vorstand SODK befürwortet, dass sich Ukrainerinnen und Ukrainer mit Schutzstatus S im Schengenraum frei bewegen können. Insofern ist er einverstanden mit der genannten Anpassung. Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

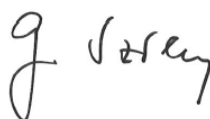
Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Die Präsidentin Die Generalsekretärin



Nathalie Barthoulot



Gaby Szöllösy

Kopie per Email an

- Kantonale Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
- Generalsekretariate KdK und KKJPD

3/3